

54. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(17.02.2025)

***Dr. Daniel Timmermann /
Rechtsanwältin Alicja Christensen, Frankfurt (Oder)****

Prozessfinanzierung in Deutschland und Polen vor dem Hintergrund einer Entschließung des Europäischen Parlaments

Über die Regulierung von Prozessfinanzierungsmodellen wird lebhaft diskutiert. In einer Entschließung zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten¹ hat das Europäische Parlament der Kommission im Jahr 2022 empfohlen, einen Richtlinienvorschlag zu unterbreiten, der es faktisch erheblich erschwerte, Prozessfinanzierungen wirtschaftlich anzubieten. Während sich der Kommissar für Justiz und Rechtsstaatlichkeit *Michael McGrath* in seiner Bestätigungsanhörung im November 2024 zu dem Vorschlag bedeckt hielt², haben unter anderem die European Banking Federation und der Dachverband Insurance Europe einen „Call for regulation of private Third-Party Litigation Funding (TPLF) at EU level“³ veröffentlicht, in dem sie vor einem Anstieg spekulativer Rechtsstreitigkeiten warnen. Damit versuchen die Wirtschaftsverbände politischen Druck auf die neue EU-Kommission aufzubauen, damit diese einen Richtlinienvorschlag unterbreitet und die Regulierungsempfehlungen des Parlaments möglichst noch verschärft. Der Beitrag aus der Doppelstadt an der Oder analysiert, welche Auswirkungen eine entsprechende Richtlinie auf beiden Uferseiten hätte, und plädiert gegen eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Bestimmungen, wenn diese es faktisch erheblich erschwerte, Prozessfinanzierungen wirtschaftlich anzubieten.

* *Daniel Timmermann* vertritt im WS 2024/25 den LS für Bürgerliches Recht und Digitalisierung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). *Alicja Christensen* ist Rechtsanwältin (radca prawny) in der Kammer Okręgowa Izba Radców Prawnych in Poznań (Polen) und studiert Rechtswissenschaften an der Viadrina.

¹ P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

² https://hearings.elections.europa.eu/documents/mcgrath/mcgrath_verbatimreportheating-original.pdf, S. 54 (23.01.2025).

³ <https://www.ebf.eu/wp-content/uploads/2024/11/TPLF-joint-statement-November-2024.pdf> (27.01.2025).

I. Zulässigkeit von Prozessfinanzierungen in Deutschland und Polen

In beiden Ländern sind Prozessfinanzierungsmodelle zulässig.

Bei *klassischen Prozessfinanzierungen* stellt der Finanzierer eine Partei eines Rechtsstreits von dem ihr obliegenden Prozesskostenrisiko (§ 91 ZPO; art. 98 KPC⁴) im Innenverhältnis frei und lässt sich als Gegenleistung eine Erfolgsbeteiligung versprechen.

Ferner sind *Prozessfinanzierungen durch Inkassodienstleister* möglich. In Deutschland regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Inkassodienstleistungen. In Polen sind Inkassodienstleistungen (weil nicht verboten) ebenfalls erlaubt. Gegenwärtig wird eine Regulierung angestrebt.⁵ Lässt sich ein Inkassounternehmer eine Forderung treuhänderisch abtreten (Inkassozeession: § 398 BGB; art. 509 KC⁶) oder mit der Prozessführung ermächtigen (Inkassoermächtigung: richterliche Rechtsfortbildung in Deutschland⁷)⁸, trägt der Inkassodienstleister das Prozesskostenrisiko bei rechtlicher Betrachtung als Kläger ipso iure (§ 91 ZPO; art. 98 KPC). Bei wirtschaftlicher Betrachtung handelt es sich hier gleichwohl um einen Fall der Prozessfinanzierung, weil der Inkassodienstleister im Rechtsstreit ein wirtschaftlich fremdes Recht geltend macht. Vorliegendes *wirtschaftliches Begriffsverständnis* teilt tendenziell das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung.⁹

Mit Blick auf *Abhilfeklagen* als wichtiges Instrument des kollektiven Rechtsschutzes stellt Art. 10 der *Verbandsklagenrichtlinie*¹⁰ den Mitgliedstaaten frei, ob sie Prozessfinanzierungen ermöglichen, und hält sie zugleich an, gegebenenfalls die Gefahr von Interessenkonflikten zu vermeiden und den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher strukturell hinreichend abzusichern. In Deutschland gestattet das

⁴ Ustawa z dnia 17 listopada 1964 roku – Kodeks postępowania cywilnego, Dz. U. 2024, poz. 1568, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19640430296> (06.02.2025).

⁵ Projekt ustawy o działalności windykacyjnej i zawodzie windykatora, <https://www.gov.pl/web/krmc/projekt-ustawy-o-dzialalnosci-windykacyjnej-i-zawodzie-windykatora>; Opinia z 19 maja 2023 r. o projekcie ustawy o działalności windykacyjnej i zawodzie windykatora, https://www.gov.pl/web/radalegislacyjna/opinia-z-19-maja-2023-r-o-projekcie-ustawy-o-dzialalnosci-windykacyjnej-i-zawodzie-windykatora-projekt-z-7-marca-2023-r/#_ftn8 (beide 06.02.2025).

⁶ Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny, Dz. U. 2024, poz. 1061, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19640160093> (06.02.2025); postanowienie Sądu Najwyższego z dnia 24 listopada 2017 r., sygn. akt III CZP 61/16, https://www.sn.pl/sprawy/SitePages/Zagadnienia_prawne_SN.aspx?ItemSID=830-16544171-be1b-4089-b74b-413997467af2&ListName=Zagadnienia_prawne&Rok=2016 (06.02.2025); wyrok Sądu Apelacyjnego w Krakowie z dnia 7 grudnia 2018 r., sygn. akt I ACa 244/18, <https://www.saos.org.pl/judgments/388502> (09.02.2025).

⁷ „Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Einziehungsermächtigung ist als ein Fall der Einwilligung zur Verfügung über ein fremdes, dem Einwilligenden gehöriges Recht (§ 185 BGB) zu bejahen“ (BGH NJW 1952, 337). In Polen ist die Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen in Vorschriften des Zivilgesetzbuches (KC) zum Auftrag (art. 734 ust. 2) zu finden. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Auftragnehmer in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers handelt. Die Geltendmachung einer fremden Forderung im eigenen Namen durch ein Inkassounternehmen ist in der Praxis jedoch nicht üblich, sodass man für diese Fallgruppe vergeblich nach Rechtsprechung sucht. Dies spiegelt sich in dem Gesetzentwurf über die Inkassotätigkeit und den Inkassoberuf (Fn. 5) wieder. Der Gesetzentwurf sieht in Art. 30 Abs. 1 nur zwei Formen des Tätigwerdens von Inkassobeauftragten vor, nämlich als Beauftragter des Gläubigers im Namen und auf Rechnung des Gläubigers (Inkassovollmacht) oder als Gläubiger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (was eine vorherige Abtretung voraussetzt = Inkassozeession) zu handeln. Wenn das Gesetz in dieser Form in Kraft tritt, wird im Umkehrschluss de jure ein Verbot bestehen, eine fremde Forderung im eigenen Namen geltend zu machen (Inkassoermächtigung).

⁸ Zur Zulässigkeit dieser Inkassogestaltungen in Deutschland Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 71; Krenzler/Remmert/*Offermann-Burckart*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 2 Rn. 112 ff.

⁹ Dahingehend der Wortlaut von Art. 3 lit. a („auch wenn es weder Partei“), lit. h („Abtretung der Forderung“) P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2020/1828, ABl. L 409/1.

Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) prinzipiell mit einem Prozessfinanzierer eine Erfolgsbeteiligung von bis zu zehn Prozent zu vereinbaren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3). Allerdings sind zehn Prozent keine risiko- und damit marktgerechte Beteiligung.¹¹ Zudem macht § 46 VDuG Anmeldungen zu Abhilfeklagen nicht vom Abschluss eines etwaigen Prozessfinanzierungsvertrages abhängig. Demnach ist keine rechtliche Grundlage für eine Erlösbeteiligung ersichtlich¹², mithin ist eine Prozessfinanzierung bei Abhilfeklagen in Deutschland lediglich in der Theorie möglich¹³. Der polnische Gesetzgeber hat die Finanzierungsproblematik etwas besser gelöst: So ist eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 30 Prozent gestattet (art. 46f ust. 1 pkt 2, ust. 2 UOKIK¹⁴). Allerdings müsste der klagende Verband einen Prozessfinanzierungsvertrag abschließen. Die Anmeldung von Verbrauchern kann nicht vom Abschluss eines Finanzierungsvertrages abhängig gemacht werden. Möglich ist (im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Verbrauchergruppe¹⁵), eine Beitrittsgebühr in Höhe von bis zu 5 Prozent¹⁶ zu erheben (art. 5a ust. 1, 2 UDRPG¹⁷). Mit den eingenommenen Gebühren könnte der Verband eine angefallene Erfolgsbeteiligung teilweise begleichen.

Die *Entschließung des Europäischen Parlaments* sieht vor, dass die Mitgliedstaaten weiterhin im Einklang mit ihren Rechtstraditionen und ihrer Autonomie entscheiden können, ob und in welchem Umfang Prozessfinanzierungen in Bezug auf Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich zulässig sein sollen.¹⁸ Das ist zu begrüßen, weil es keiner Harmonisierung des „Ob“ bedarf. Auf Art. 114 AEUV gestützter Harmonisierungsbedarf¹⁹ lässt sich allein für die Modalitäten von zulässigen Prozessfinanzierungsmodellen begründen.

II. Schutzvorkehrungen gegen rechtsmissbräuchliche Klagen

Die seitens der Wirtschaftsverbände geäußerte *Kritik an Prozessfinanzierungen* ist so alt wie das Geschäftsmodell. Sie wird mitunter in den Kontext der Zeit eingebettet, wodurch ein (zu) hoher Stellenwert der Thematik suggeriert wird: „If civil litigation

¹¹ So auch *Riehm*, JZ 2024, 945 (947).

¹² *Waßmuth/Rummel*, ZIP 2023, 1515 (1522).

¹³ Stand 03.02.2025 sind im Verbandsklageregister des BfJ fünf Abhilfeklagen nach § 44 VDuG öffentlich bekannt gemacht

(https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Verbandsklageregister/Musterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagen/Verbandsklagen_node.html). Es ist nicht ersichtlich, dass an einer der Abhilfeklagen ein Prozessfinanzierer mitwirkt.

¹⁴ Ustawa z dnia 16 lutego 2007 r. o ochronie konkurencji i konsumentów, Dz. U. 2024 poz. 1616, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20070500331> (06.02.2025).

¹⁵ Es bleibt jedoch unklar, welche Voraussetzungen für dieses Einvernehmen gelten sollten. Mit anderen Worten: Was passiert in einer Situation, wenn manche Verbraucher sich nicht mit den vorgeschlagenen Gebühren einverstanden erklären? Ob dieses Problem mit einer Abstimmung gelöst werden kann, bleibt offen.

¹⁶ Die Höhe der Gebühr darf 5 % des Wertes der von einem Gruppenmitglied geltend gemachten Geldforderung nicht übersteigen und zudem nicht mehr als 2.000 PLN betragen. Im Falle einer Nichtgeldforderung darf die festgesetzte Gebühr nicht mehr als 1.000 PLN betragen. Das sind die einzigen Kosten, die von Verbrauchern verlangt werden dürfen.

¹⁷ Ustawa z dnia 24 lipca 2024 roku o dochodzeniu roszczeń w postępowaniu grupowym, Dz. U. 2024 poz. 1485, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20240001485> (06.02.2025).

¹⁸ Art. 4 Nr. 1, Erwägungsgrund 7 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

¹⁹ Erwägungsgründe 1, 33 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2; Die Verwirklichung des Binnenmarktes muss subjektives Anliegen des europäischen Gesetzgebers und objektiver Zweck des Gesetzes sein (Vedder/Heintschel von Heinegg/Rossi, *Europäisches Unionsrecht*, 2. Aufl. 2018, Art. 114 AEUV Rn. 7; Pechstein/Nowak/Häde/Kübek/Terhechte, *Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV*, 2. Aufl. 2023, Art. 114 AEUV Rn. 59).

remains funded by unregulated private third parties, we expect a surge in speculative litigation in the EU, which would undermine public confidence in the European justice systems at a time when maintaining faith in our democratic institutions is so critical.“²⁰ Mit *Tanja Domej* handelt es „sich primär um ein Narrativ, das dazu eingesetzt wird, die Rechtsverfolgung durch finanziell Schwächere zu delegitimieren“²¹.

Tatsächlich bestehen *verschiedene Regelungen, die rechtsmissbräuchlichen im Sinne von substanzlosen Klagen entgegenwirken*: So gilt in Deutschland und Polen das „loser pays-Prinzip“ (§ 91 ZPO; art. 98 KPC). Ein Prozessfinanzierer wird folglich nur kontrahieren, wenn er die Erfolgchancen als hinreichend hoch einschätzt. Ferner ist Rechtsanwälten in Deutschland untersagt, Gerichtskosten oder die außergerichtlichen Kosten des Gegners zu tragen (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO), um Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit entgegenzuwirken²². In Polen ist eine entsprechende personelle Entflechtung nicht im Gesetz verankert, jedoch aufgrund der anwaltlichen Berufspflichten gängige Praxis.²³ Um substanzlose Klagen zu vermeiden, dürfen zudem Abhilfeklagen nicht durch einen Wettbewerber des Beklagten oder einen Dritten, der vom Beklagten abhängig ist, finanziert werden (Art. 10 Abs. 2 lit. b Verbandsklagenrichtlinie; § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 VDuG; art. 46h pkt 5 UOKIK²⁴).

Die kontinentaleuropäische Prozesskultur ist demnach nicht vergleichbar mit den USA, wo (wie auch in Japan) jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits selbst zu tragen hat²⁵, und Rechtsanwälte die Marktrolle des Prozessfinanzierers in Personalunion übernehmen²⁶. Es droht daher keine Welle substanzloser Klagen, der durch eine EU-Richtlinie begegnet werden müsste.

Dies gilt auch, wenn ein Inkassodienstleister als Intermediär eingeschaltet wird: Sofern der klagende *Inkassounternehmer vermögenslos ist* und damit dem Prozessgegner die Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten unmöglich gemacht wird, ist in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung die Abtretung beziehungsweise

²⁰ <https://www.ebf.eu/wp-content/uploads/2024/11/TPLF-joint-statement-November-2024.pdf> (23.01.2025), S. 2.

²¹ *Domej*, Effektive Zivilrechtsdurchsetzung: Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech – Welcher rechtliche Rahmen empfiehlt sich?, Gutachten A zum 74. DJT 2024, S. 25.

²² BT-Drs. 19/30495, S. 15.

²³ Zu denken ist an die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts, die Pflicht frei von Beeinflussung durch persönliche Interessen sowie Druck von außen zu sein und die Pflicht, loyal ggü. Mandanten zu sein (art. 7, 8, 10, 26 ust. 1 Kodeks Etyki Radcy Prawnego, <https://kirp.pl/wp-content/uploads/2022/08/kodeks-etyki-radcy-prawnego-tekst-ujednolicony-po-zmianach-przyjetych-przez-nkzrp-6-8-lipca-2022.pdf>, 06.02.2025). Davon kann in einer Situation, in der ein Rechtsanwalt verpflichtet wäre, die Prozesskosten zu tragen, keine Rede sein: Der Rechtsanwalt könnte Prozesshandlungen vornehmen, die nicht im Interesse seines Mandanten liegen, und sich dadurch dem Vorwurf aussetzen, mit unzureichender Sorgfalt zu handeln, und infolgedessen sogar disziplinarisch belangt werden. Entsprechende Regelungen bestehen für einen zweiten Typus von Rechtsanwälten (adwokaci).

²⁴ Ustawa z dnia 16 lutego 2007 r. o ochronie konkurencji i konsumentów, Dz. U. 2024 poz. 1616, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20070500331>, (06.02.2025).

²⁵ US Supreme Court, 12.05.1975 – 421 U.S. 240 (*Alyeska Pipeline Service Co./Wilderness Society*), <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/421/240/> (30.01.2025).

²⁶ S. die ABA Model Rules of Professional Conduct, die den meisten Bundestaaten als Grundlage ihrer individuellen Regelungen dienen, Rule 1.8, lit. e, vgl. *Inglis/McCabe*, The Effects of Litigation Financing Rules on Settlement Rates, Supreme Court Economic Review, Volume 18 (2010), S. 139; zur Rollenverteilung bei der Rechtsdurchsetzung in Deutschland und den USA: *Timmermann/Modra*, Legal-Tech Magazin 2022/2, S. 12 ff., https://www.legal-tech.de/Magazine/FFI_Legal_Tech-Magazin_02-22.pdf (30.01.2025).

Inkassoermächtigung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.²⁷ In Polen kann von einer Umgehung des Gesetzes ausgegangen werden (art. 58 KC²⁸).

III. Kein Bedarf für öffentlich-rechtliches Zulassungssystem

De lege lata müssen Prozessfinanzierer in Deutschland ihr Gewerbe lediglich anmelden (§ 14 GewO). In Polen unterliegen sie in Ermangelung spezifischer Rechtsvorschriften den Pflichten, die für Unternehmer gelten, d. h. der Pflicht zur Eintragung in das entsprechende Register (art. 17 PP²⁹).

Die Entschließung des Europäischen Parlaments schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten de lege ferenda „ein System für die Zulassung und Überwachung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in ihrem Hoheitsgebiet“ einzuführen haben. „Dieses System umfasst die Benennung einer unabhängigen Dienststelle oder Aufsichtsbehörde, die die Aufgabe hat, Zulassungen für Prozessfinanzierer zu erteilen, auszusetzen oder zu entziehen und die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern zu überwachen.“³⁰ Zulassungsbedingung soll insbesondere eine *angemessene Eigenkapitalausstattung* sein.³¹ Ferner sollen Prozessfinanzierer ihre Geschäfte von dem Mitgliedstaat aus betreiben müssen, in dem sie zugelassen sind.³² Die Empfehlung orientiert sich ausweislich Erwägungsgrund 9 am bestehenden Aufsichtssystem für Finanzdienstleister.

Die Notwendigkeit eines *präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt* für den Betrieb von Kreditinstituten begründete der Bundesgesetzgeber 1959 damit, „dass nur solche Unternehmen Bankgeschäfte betreiben dürfen, die personell und finanziell die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten. Das Erlaubnisverfahren ermöglicht es, das Eindringen ungeeigneter Personen oder unzulänglich fundierter Unternehmen in das Kreditgewerbe zu verhindern.“³³ Das ist wichtig, weil Kreditinstituten eine Schlüsselfunktion bei der Vermittlung anlagesuchenden Kapitals an die kreditnehmende Wirtschaft zukommt, und etwaige Störungen leicht auf die gesamte Volkswirtschaft übergreifen können.³⁴ Prozessfinanzierer sind nicht ansatzweise so systemrelevant wie Kreditinstitute, weshalb ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und eine Orientierung am bestehenden Aufsichtssystem für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nicht sachgerecht erscheint.³⁵

²⁷ Zur Klage eines Inkassozeessionars: BGH NJW 1980, 991; zur gewillkürten Prozessstandschaft (der Beklagte darf durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benachteiligt werden): BGH NJW 1986, 850; NJW-RR 1988, 126 (127); NJW 1999, 1717 (1718).

²⁸ Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny, Dz. U. 2024, poz. 1061, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19640160093> (06.02.2025); mehr dazu C.H. Beck sp. z o.o., *Osajda*, Kodeks cywilny. Komentarz, 27. Aufl. 2020, S. 378, pkt 86; zur im weitesten Sinne ähnlich gelagerten Konstellation, dass Parteien einen Mietvertrag abschließen, allein um die den Vollstreckungsgläubiger schützenden Zwangsvollstreckungsvorschriften zu umgehen: wyrok Sądu Najwyższego z dnia 12 stycznia 2006 r., sygn. akt II CK 360/05, <https://www.sn.pl/sites/orzecznictwo/Orzeczenia2/II%20CK%20360-05-1.pdf> (06.02.2025).

²⁹ Ustawa z dnia 6 marca 2018 roku Prawo przedsiębiorców, Dz. U. 2024 poz. 236, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20180000646> (06.02.2025).

³⁰ Art. 4 Nr. 2 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

³¹ Art. 5 Nr. 1 lit. d, Art. 6 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

³² Art. 5 Nr. 1 lit. a P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

³³ BT-Drs. III/1114, S. 26.

³⁴ Fischer/Schulte-Mattler/*Fischer/Krolop*, KWG / CRR-VO, 6. Aufl. 2023, § 32 KWG Rn. 5.

³⁵ Die Einschätzung teilen *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, JZ 2023, 989 (991).

Auch mit Inkassodienstleistern, für die in Deutschland – (noch³⁶) nicht hingegen in Polen – ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht (§ 3 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG), sind Prozessfinanzierer nicht vergleichbar: Gewerbliche Forderungseinziehungen auf fremde Rechnung sind nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für den Schuldner von erheblicher Bedeutung.³⁷ Allein durch das Zulassungsverfahren vermag der Staat einen effektiven Schutz gegen „die ‚schwarzen Schafe‘ der Inkassobranche“³⁸ zu gewährleisten.

IV. Wechselwirkung zwischen Vorgaben zum Vertragsinhalt und Wirtschaftlichkeit von Finanzierungsangeboten

1. Zielkonflikt zwischen Vertragsgerechtigkeit und effektivem Zugang zum Recht

Zwingende Vorgaben zum Inhalt von Prozessfinanzierungsverträgen können den Schutz der rechtsuchenden Partei fördern. De lege lata besteht in Deutschland und Polen eine *weitreichende formale Vertragsfreiheit*. Das Europäische Parlament empfiehlt der Kommission in seiner Entschließung, de lege ferenda durch zwingendes Recht die formale Vertragsfreiheit einzuschränken, um die materiale Vertragsfreiheit der finanzierten Prozesspartei und die Vertragsgerechtigkeit zu stärken. Damit geht allerdings die Gefahr einher, dass potenzielle Prozessfinanzierer keine wirtschaftlichen Angebote mehr unterbreiten (können) und infolgedessen der – mit der Entschließung ebenfalls angestrebte³⁹ – wirksame Zugang zur Justiz beeinträchtigt wird. Diesen Zielkonflikt legen wir nachfolgend näher dar.

2. Generelle Überlegungen zu gesetzgeberischen Möglichkeiten

Um die materiale Vertragsfreiheit der finanzierten Partei und die Vertragsgerechtigkeit zu fördern, kommen *Informationspflichten* (Instrument indirekter Verhaltenssteuerung) und *zwingendes Recht* (Instrument direkter Verhaltenssteuerung) in Betracht. Zwingende Bestimmungen zum Vertragsinhalt sind sinnvoll, wenn eine bestimmte Regelung typischerweise interessengerecht ist und die Vertragsparteien von dieser nicht abweichen sollen, weil entweder eine Abbedingung aus objektiven Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht gewollt ist (zu denken ist an die Sittenwidrigkeitsgrenze des § 138 BGB bzw. art. 58 § 1, 2 KC⁴⁰) oder ein hinreichendes Maß materialer Vertragsfreiheit nicht durch Informationspflichten erreichbar erscheint.

3. Begrenzung einer Freistellungszusage

De lege lata vermögen die Vertragsparteien nach deutschem und polnischem Recht eine Freistellungszusage zu begrenzen. Zu denken ist an eine Beschränkung auf die Kosten der Eingangsinstanz, auf die Gerichtskosten oder die außergerichtlichen Kosten aller oder einzelner Parteien, oder auf bestimmte Beweiserhebungen. Ist die entsprechende Vertragsbestimmung als AGB-Klausel zu klassifizieren, legt sie nicht unmittelbar den Umfang der Hauptleistung fest (dann wäre sie aus Gründen der

³⁶ Nach art. 8 ust. 1 des Gesetzentwurfs (Fn. 5) ist für die Durchführung von Inkassotätigkeiten die Zustimmung des Wirtschaftsministers erforderlich, die in Form einer Entscheidung (vergleichbar mit einem deutschen Verwaltungsakt) erteilt wird.

³⁷ BT-Drs. 16/3655, S. 48.

³⁸ BT-Drs. 17/13057, S. 9.

³⁹ Art. 1 Satz 2, Erwägungsgründe 5, 33 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

⁴⁰ Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny, Dz. U. 2024, poz. 1061, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19640160093> (06.02.2025).

Vertragsfreiheit der Inhaltskontrolle entzogen), sondern gestaltet diese näher aus, weshalb sie kontrollfähig ist.⁴¹ Eine Begrenzung der Freistellungszusage ist in aller Regel nicht überraschend (§ 305c Abs. 1 BGB; art. 385 (1) § 1, 385 (2) KC) und hält der Inhaltskontrolle stand.

Das Europäische Parlament empfiehlt, dass de lege ferenda Bestimmungen, die darauf abzielen, die Kostenhaftung eines Prozessfinanzierers zu begrenzen, keine rechtliche Wirkung haben.⁴² Infolgedessen stiege das *quantitative Kostenrisiko* erheblich an. Prozessfinanzierer müssten diesen Umstand in ihrem Angebot berücksichtigen, namentlich müssten sie die ihnen zustehende Erfolgsbeteiligung erhöhen. Zudem sollen Prozessfinanzierer subsidiär in einem angemessenen Umfang für außergerichtliche Kosten eines obsiegenden Gegners einzustehen haben, wenn die finanzierte Partei nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten des Gegners zu tragen.⁴³ Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum eine obsiegende Gegenpartei zwei Kostenschuldner haben soll und damit besser stünde als bei einem Prozess einer (vermögenslosen) Partei, die keinen Prozessfinanzierer einschaltet.⁴⁴

4. Abreden zur Prozessführung

De lege lata können die rechtsuchende Partei und der Prozessfinanzierer Vereinbarungen zur Prozessführung treffen, zu denken ist insbesondere an eine *gemeinsame Vergleichsstrategie*. Das Europäische Parlament möchte entsprechende Abreden zukünftig untersagen⁴⁵, was Prozessfinanzierern ihre Kostenkalkulation zusätzlich erschwerte.

5. Höhe und Begrenzung der Erfolgsbeteiligung

Abreden zur Höhe der Erfolgsbeteiligung dürfen nicht sittenwidrig sein (§ 138 BGB; art. 58 § 1, 2 KC) und müssen dem Transparenzgebot standhalten (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB; art. 385 § 2 zd. 1 KC). Das Europäische Parlament schlägt vor, zukünftig den Gewinnanteil auf unter 40 Prozent zu begrenzen, „sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen“⁴⁶. Weil verschiedene Prozesse unterschiedliche Risikoprofile aufweisen, kann es *keinen allgemeinen marktgerechten Preis* geben.

Vorzugswürdig sind daher *Informationspflichten*. Eine solche normiert in Deutschland § 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG für Inkassodienstleister, die ein Erfolgshonorar vereinbaren: Sie haben ihren Kunden „die wesentlichen Gründe [mitzuteilen], die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten“.

6. Notwendigkeit der Akzeptanz des Zielkonflikts und Erforderlichkeit einer Grundsatzentscheidung

⁴¹ Allgemein zur Kontrollfähigkeit und –freiheit: BGH NJW 1994, 2693 (2694); NJW 2014, 1658 (1660 Rn. 27); wyrok Sądu Najwyższego z dnia 22 lutego 2023 r., sygn. akt II CSKP 1442/22, <https://www.sn.pl/sites/orzecznictwo/orzeczenia3/ii%20cskp%201442-22.pdf> (09.02.2025).

⁴² Art. 14 Nr. 5 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

⁴³ Art. 18 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

⁴⁴ So auch *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, JZ 2023, 989 (994); für Ausnahmefälle a.A. *Stadler*, Die (Dritt-)Finanzierung von Klagen des kollektiven Rechtsschutzes, in: Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, Reiffenstein/Blaschek (Hrsg.), S. 168.

⁴⁵ Art. 14 Nr. 2 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

⁴⁶ Art. 14 Nr. 4 P9_TA(2022)0308, ABl. C 125/2.

Wer Prozessfinanzierungen ermöglichen und zugleich die materiale Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit gewährleisten möchte, sollte zunächst den Zielkonflikt akzeptieren. Dieser lässt sich nicht wegregulieren. Wenngleich die Prozessfinanzierung nicht unter den Begriff der Versicherung fällt⁴⁷, vermögen potenzielle Prozessfinanzierer attraktive Angebote nur zu unterbreiten, wenn die Prozesskostenrisiken quantitativ und qualitativ kalkulierbar sind. Folglich müssen mit der Freistellungszusage des Finanzierers gewisse nachteilige Vertragsabreden für die finanzierte Partei einhergehen.

Vor diesem Hintergrund bietet sich eher eine Intensivierung von Informationspflichten als zwingende Vorgaben zum Vertragsinhalt an. Die in der Entschließung des Europäischen Parlaments empfohlene Richtlinie erschwerte es erheblich, Prozessfinanzierungen wirtschaftlich anzubieten. Sie käme mittelbar-faktisch einem Verbot nahe und hätte demzufolge weitreichende Auswirkungen auf Deutschland und Polen, wo Prozessfinanzierungsvereinbarungen gegenwärtig keinen spezifischen Bestimmungen unterliegen, sondern allein das (sachgerechte) allgemeine Schuldrecht anzuwenden ist.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@europa-uni.de

<https://www.rewi.europa-uni.de/de/forschung/fireu/index.html>

⁴⁷ Vielschichtige Argumente Rüffer/Halbach/Schimikowski/Brömmelmeyer, VVG, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 26.